



Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
Office fédéral de l'aviation civile (OFAC)
Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC)
Federal Office for Civil Aviation (FOCA)

an	HM	HH							
Datum	18.4								
Visa	HL	04							04
EDA		26.04.85		11					
Ref. v. C. 41. 780. 13. 0.									

CH - 3003 Bern,
Bundeshaus Inselgasse
☎ 031/614111

den 25. April 1985
Telegr.: Civilair Bern
Telex: 32110 Ofair ch

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostro segno

s.C.41.780.13.0-HH/tp

Ihre Nachricht vom
Votre communication du
Vostra comunicazione del

18.4.85

Unser Zeichen
Notre signe
Nostro segno

782-Ne

Bitte in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler dans la réponse
Pregasi rammentare nella risposta

Rückfrage
Rappel ☎
Richiamo

61.59.03

Gegenstand
Objet
Oggetto

Vorbehalte der Schweiz zum Kapitalverkehrskodex
im Bereich Zivilluftfahrt

Eidg. Departement für
auswärtige Angelegenheiten
Finanz- und Wirtschaftsdienst
3003 B e r n

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Zuschrift vom 18. April 1985 und auf die voraus-
gegangenen Gespräche zwischen Herrn H.-R. Hodel und dem Unterzeichnenden.

Ihrem Wunsche entsprechend haben wir die vom Sekretariat der OECD vorge-
schlagenen zwei Vorbehalte im Bereich der Zivilluftfahrt (Absatz vii der
uns überlassenen Unterlage) auf ihre Berechtigung hin geprüft. Wir erachten
sie aus folgenden Ueberlegungen heraus als überflüssig:

1. "Réserve limitée qui s'applique à la possession par des étrangers d'aéro-
nefs immatriculés en Suisse, sauf s'il s'agit de sociétés constituées
selon le droit suisse."

Die Formulierung ist ungenau. Bei natürlichen Personen geht es nur um
solche Ausländer, die keinen längeren Aufenthalt in der Schweiz haben
und das Luftfahrzeug in der Regel nicht von der Schweiz aus benutzen
(vgl. Art. 54 Bst. a Luftfahrtgesetz, LFG, SR 748.0). Von Ausländern
beherrschte Handelsgesellschaften und Genossenschaften andererseits
können nur dann ein Luftfahrzeug im schweizerischen Luftfahrzeugre-
gister eintragen lassen, wenn sie nicht gewerbsmässig Personen oder
Sachen mit Luftfahrzeugen befördern wollen (vgl. Art. 53 Abs. 1 LFG).

Abgesehen davon kann indessen in beiden Fällen auf einen Vorbehalt ver-
zichtet werden. Gegen die Eintragung von ausländischen natürlichen Per-
sonen ohne die genannten Anknüpfungspunkte an die Schweiz spricht der
Umstand, dass die Aufsicht über die Luftfahrzeuge nicht wirksam durch-
gesetzt werden kann, wenn der Eigentümer und Halter und das Luftfahrzeug
sich gewöhnlich ausserhalb der Verfügungsmacht der schweizerischen Be-
hörden befinden. Die genannten Einschränkungen stellen die erforderli-
chen Kontrollen und den unerlässlichen behördlichen Zugriff sicher.



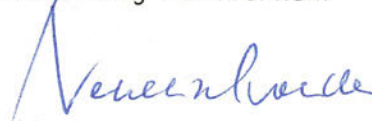
Bei den Luftfahrzeugen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften dagegen ist ein wichtiges Element für die in Artikel 53 LFG getroffene Regelung darin zu sehen, dass diese Luftfahrzeuge der Schweiz in Krisenzeiten zur Verfügung stehen sollen. Dies gilt primär für die Grossflugzeuge, aber nicht nur für diese. Im Linienverkehr stände eine ausländische Beherrschung im Widerspruch zu den zweiseitigen Luftverkehrsabkommen. Im gesamten gewerbsmässigen Luftverkehr (Linien- und Nichtlinienverkehr) hätten ausländisch beherrschte gegenüber echten schweizerischen Unternehmen gegebenenfalls im zwischenstaatlichen Luftverkehr unfaire Wettbewerbsvorteile, wodurch wesentliche schweizerische Interessen, wenn nicht sogar der schweizerische "ordre public" betroffen sein könnten.

2. "Réserve limitée qui s'applique à l'établissement d'entreprises étrangères qui se consacrent au transport commercial de personnes et de biens sauf en cas d'octroi d'une concession et du respect de la règle de réciprocité."

Soweit eine Ungleichbehandlung ausländischer Linien- und Nichtlinienunternehmen bei der Erteilung schweizerischer Konzessionen und Bewilligungen zur Ausführung gewerbsmässiger Flüge nach und von der Schweiz besteht, ist sie durch die zweiseitigen Abkommen über den Linienluftverkehr - die Schweiz hat rund 100 abgeschlossen - und durch das Uebereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (Uebereinkommen von Chicago, AS 1971 1305; vgl. dort die Artikel 5-7) gedeckt.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Abteilung Luftverkehr



M. Neuenschwander